Gemeinsamer Antrag Nr. 1

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
der Fraktion Christlicher Gewerkschafter:innen – Österreichischer Arbeitnehmer:innen in der AK Wien,

an die 186. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 3. November 2026

Gestützten Strompreis auch für Bewohner:innen von Sozialeinrichtungen ermöglichen

Das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) sieht die Einführung eines gestützten Strompreises für begünstigte Haushalte vor (§ 36). Anspruchsberechtigt sind volljährige Personen, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind, mit Ausnahme von Studierenden. Für ein Verbrauchskontingent von 2900 Kilowattstunden Strom gilt ein gedeckelter Preis von derzeit 6 Cent netto/Kilowattstunde. Dieser Sozialtarif ist eine wichtige Errungenschaft, da er zur Bekämpfung von Energiearmut und der Sicherung einer Stromversorgung beiträgt.

In der aktuellen Ausgestaltung gibt es jedoch eine wesentliche Umsetzungslücke: Begünstigte Personen, die in Sozialinstitutionen wie beispielsweise Frauenhäusern, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, betreuten Übergangswohnformen oder Pensionist:innenheimen untergebracht sind, können den Sozialtarif nicht in Anspruch nehmen. Grund dafür ist, dass diese begünstigten Personen nicht über individuelle Stromlieferverträge während des Bewohnens der Einrichtungen verfügen. Vielmehr erfolgt die Stromversorgung meist über zentrale Stromverträge der jeweiligen Trägerorganisationen, wobei die Kosten anteilig auf die Bewohner:innen umgelegt werden.

Anspruchsberechtigte Personen haben dadurch nicht die Möglichkeit, vom Sozialtarif zu profitieren, was klar gegen die intendierte Entlastungsfunktion spricht. Gerade diese Personen befinden sich in einer besonders prekären, finanziell schwierigen und auch psychologisch fordernden Situation und würden in besonderem Maße vom gestützten Strompreis profitieren.

Um diese systematische Lücke zu beheben, sollte der derzeitige Anwendungsbereich des Sozialtarifs im ElWG erweitert werden. Dies muss durch eine gleichwertige Entlastung mittels eines praktikablen und administrativ einfachen Verfahrens ermöglicht werden. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Sozialtarif seine sozialpolitische Intention auch im Kontext institutionalisierter Wohn- und Betreuungssituationen tatsächlich entfalten kann und keine Benachteiligung von anspruchsberechtigten Personen aufgrund der organisatorischen Ausgestaltung der Wohnversorgung entsteht.

Dafür sollte der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus als zuständiger Bundesminister eine Verordnung zur Begünstigung dieser Personengruppe erlassen, wie er dies auch für begünstigte Personen, die auf stromintensive medizinische Geräte angewiesen sind, tun kann (§ 36 Abs 8) und darin einen Pauschalbetrag festlegen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf, wie oben genannt tätig zu werden und einen Pauschalbetrag festzulegen, um so den gestützten Strompreis auch für jene begünstigten Personengruppen ohne administrative Hürden zugänglich zu machen, die in Sozialorganisationen untergebracht sind.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☒